

Richard Stenzhorn GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Für die Verträge sind ausnahmslos unsere schriftliche Auftragsbestätigung und diese allgemeinen Lieferbedingungen maßgebend. Andere Bedingungen oder mündliche Abreden bedürfen unserer besonderen schriftlichen Anerkennung. Den Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise, Zahlungsmodalitäten, Skonti

Die Verkaufspreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, zuzüglich der Kosten für die Verpackung. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.

Metallpreisfixierungen können nachträglich nicht abgeändert werden. Für die Berechnung des Preises ist die bei uns festgestellte Stückzahl oder das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend.

Zahlungen sind grundsätzlich netto Kasse innerhalb von 30 Tagen zu leisten. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung und nicht vor Ausgleich unserer überrigen fälligen Forderungen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Unberechtigt abgezogen Skonti werden nachgefordert.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (Diskontsatz) zu berechnen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, die auch bei einer Streichung oder erheblichen Reduzierung des Kreditlimits unserer Warenkreditversicherung vorliegt, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüberhinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung (Vorkasse) als Sicherheit verlangen.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware vom Betriebsgelände des Bestellers zurückzuholen, wir können außerdem die Weiterverarbeitung oder -veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Waren untersagen.

Refinanzierungswechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nach im Einzelfall zu vereinbarenden Konditionen angenommen.

3. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung.

Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur die angegebene Kalenderwoche (KW) ab Werk.

Aus verspäteter Lieferung können dem Besteller keinerlei Ansprüche erwachsen. Termingerech fertiggestellte Ware, die der Besteller nicht annimmt oder abholen lässt, wird nach eigenem Ermessen und auf Gefahr des Bestellers gelagert und als „Ab Werk“ geliefert berechnet.

4. Umarbeitungsgeschäfte

Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Lieferfristen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig und mangelfrei vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.

5. Leistungsstörungen/Verzug

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Betriebsbehinderung, sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.

Wir kommen nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen einer angemessenen Nachfrist leisten. Voraussetzung ist, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung im Verzug ist.

6. Gefährübergang

Jede Gefahr geht, bei Versendung „Ab Werk“ oder Selbstabholung, mit dem Verlassen unserer Versandstelle auf den Besteller über.

Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei einer gesondert vereinbarten Versendung „Frei Haus“ bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat die eingehende Ware unverzüglich zu prüfen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich – spätestens jedoch 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist dieser -unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller uns nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.

Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware, so dürfen wir davon ausgehen, dass die Ware sich für die Verwendung des Bestellers eignet.

Bei mehr als nur unerheblichen Sach- oder Rechtsmängeln, die der Sache anhaften, sind wir berechtigt, zwei mal nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Vertragspartner berechtigt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

8. Technische Beratung und Garantie

Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist ausschließlich der Besteller verantwortlich.

Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe Aussehen und Leistung dienen der Bezeichnung der Ware und sind keine Beschaffenheits- und Herstellbarkeitsgarantie. Eine Garantieübernahme muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

9. Über- oder Unterlieferung

Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen. Uns sind bei allen Lieferungen oder Abrufen technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte bis zu 10 % gestattet. Für die vorgeschriebenen Werte gelten die Toleranzen der jeweils gültigen DIN-Ausgabe, im Übrigen die handelsüblich zulässigen Abweichungen. Bezugnahme auf Normen, Werkprüfbescheinigungen u.ä. sind keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als rechtlich eigenständiges Geschäft.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Bei der Verarbeitung der Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu den anderen Materialien.

Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.

Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns fristgemäß nachkommt.

Bei einer Pflichtverletzung seitens des Bestellers – insbesondere in Bezug auf die Zahlungsmodalitäten – sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hin hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.

Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Angaben über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren zu geben.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Haftungsbegrenzung

Beruhet unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf nur leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Beruhet unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf nur leicht fahrlässigen Verletzungen von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Haftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vertragstypischen, für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Hilfsweise schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leichte fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zu Last fällt, die ihrer Art und Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Werden wir auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf vertrags- und sachtypische Schäden. Soweit unsere Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens- vertrags- und sachtypisch angeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens- vertrags- und/ oder sachtypischen Schadensbetrag.

Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mangelanzeige hat der Besteller den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die die Höhe des Schadens beeinflussen können, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet, Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.

Von unserer Schadensersatzhaftung nach § 823 BGB ausgenommen sind generell alle Fehler und Mängel an der Ware, die durch unsere Unterlieferanten (insbesondere Galvanikpartner) verursacht sind und durch uns - auch unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt – nicht erkannt werden können.

12. Verjährung

Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten von der Lieferung oder Leistung an, sofern keine längere Gewährleistungsfrist schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgegeschrieben ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, sowie Gerichtsstand in allen Angelegenheiten ist Velbert. Grundlage für alle Verträge ist ausschließlich geltendes deutsches Recht.

Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010.